

**Beschluss Nr. 776/2018**

Schwyz, 30. Oktober 2018 / pf

Steuerpolitische Vorstösse

Beantwortung der Interpellationen I 9/18 „Steuerliche Entlastung des Mittelstandes“, I 10/18 „Steuerliche Entlastung der Rentner“ und I 13/18 „Wie wirkt sich die Erhöhung von Sozialabzügen genau aus?“

1. Wortlaute der Vorstösse

1.1 Interpellation I 9/18 „Steuerliche Entlastung des Mittelstandes“

Am 30. April 2018 hat Kantonsrat Thomas Haas folgende Interpellation eingereicht:

„Die Reallöhne des arbeitenden Mittelstandes sind seit Jahren sehr stark unter Druck. Zum einen sind die Unternehmen zunehmendem Wettbewerb ausgesetzt. Zum anderen steigt der Konkurrenzdruck für die Arbeitnehmer, unter anderem auch wegen der masslosen Zuwanderung in den letzten Jahren aufgrund der Personenfreizügigkeit. Lohnerhöhungen liegen deshalb in der Regel nicht mehr drin.

Auf der anderen Seite sieht sich der Mittelstand mit steigenden Kosten konfrontiert, insbesondere im Gesundheitswesen und auf dem Wohnungs- und Häusermarkt. Aber auch die Steuerbelastung ist aufgrund der Steuerfuss-Erhöhung von 120 auf 170 in den letzten zehn Jahren angestiegen.

Hauptsächlich aufgrund der Steuerfuss-Erhöhung hat sich die finanzielle Lage im Kanton wieder stabilisiert. Jetzt ist deshalb der richtige Zeitpunkt, um den arbeitenden Mittelstand steuerlich zu entlasten. Dies soll durch eine gezielte Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder bei der Steuerrechnung erfolgen.

Damit die Auswirkungen auf den Staatshaushalt bekannt sind, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Welche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden hat eine Erhöhung des Sozialabzugs für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen von Fr. 9000.-- auf Fr. 12 000.--, Fr. 15 000.--, Fr. 18 000.--?*
2. *Welche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden hat eine Erhöhung des Sozialabzugs für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Al-*

tersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichten zur Hauptsache bestreiten von Fr. 11 000.-- auf Fr. 14 000.--, Fr. 17 000.--, Fr. 20 000.--?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.“

1.2 Interpellation I 10/18 „Steuerliche Entlastung der Rentner“

Am 30. April 2018 hat Kantonsrat Herbert Huwiler folgende Interpellation eingereicht:

„Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und des historisch tiefen Zinsniveaus steigen die Renteneinkommen im aktuellen Umfeld kaum mehr an.

Nicht zuletzt aufgrund von hohen Eigenmietwerten bei Liegenschaften ist die Steuerbelastung für mittelständische Rentner teilweise stossend. Die generelle Steuerbelastung ist durch die Steuerfuss-Erhöhung von 120 auf 170 in den letzten Jahren angestiegen und war hier besonders stark spürbar. Dazu kommen ständig steigende Kosten z.B. im Bereich Gesundheit.

Hauptsächlich aufgrund der Steuerfuss-Erhöhung hat sich die finanzielle Lage im Kanton wieder stabilisiert. Steuerentlastungen können punktuell ins Auge gefasst werden. Dies soll durch eine gezielte Erhöhung der Sozialabzüge für Rentner erfolgen.

Damit die Auswirkungen auf den Staatshaushalt bekannt sind, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

- 1. Welche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden hat eine Erhöhung des Sozialabzugs für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht von Fr. 3200.-- auf Fr. 5000.--, respektive Fr. 7000.--?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Berechnungen zur Beantwortung der Frage.“

1.3 Interpellation I 13/18 „Wie wirkt sich die Erhöhung von Sozialabzügen genau aus?“

Am 14. Mai 2018 haben Kantonsrat Leo Camenzind und Kantonsrätin Prisca Bünter folgende Interpellation eingereicht:

„Zwei kürzlich eingereichte Interpellationen (I 9/18 und I 10/18) verlangen die Auswirkung von Anpassungen bei Sozialabzügen auf die Steuereinnahmen aufzuzeigen.

Damit die längst überfällige Entlastung von tiefen und mittleren Einkommen fundiert vorbereitet werden kann, muss bekannt sein wie sich Anpassungen bei Sozialabzügen genau auswirken würden. Es gilt die Wirkungen je Einkommens- und Vermögensklasse zu erkennen und mit den aktuell geltenden Sozialabzügen zu vergleichen. Besonders wichtig ist dabei die Wirkung in Abstimmung mit der Tarifkurve. Es gilt zu klären, ob die in I 9/18 und I 10/18 vorgeschlagene, nicht degressive Erhöhung der Sozialabzüge die höheren Einkommen überproportional entlasten würde.

Eine gezielte und effektive Entlastung wäre durch Anpassungen an der Tarifkurve zu realisieren. Diese beginnt im Kanton Schwyz mit einer tiefen Steuereintrittsschwelle. Die Progression wirkt bereits bei tiefen Einkommen stark, während sie bei hohen und höchsten Einkommen und Vermögen nicht mehr wirkt. Aufgrund der tiefen Steuereintrittsschwelle bezahlen z.B. im Kanton Schwyz Rentner mit Ergänzungsleistungen Steuern, während diese in vielen anderen Kantonen steuerbefreit sind. Der Spitzensteuersatz hingegen ist so tief, dass im Kanton Schwyz die Schweizweit tiefste Steuerausschöpfung resultiert. Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. *In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben die Familien mit einem, mit zwei, mit drei und Familien mit mehr als drei Kindern? In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben Alleinerziehende? (Die Aufteilung der einzelnen Klassen soll sich an der Aufteilung gemäss Seite 95 in der Steuerstatistik 2014 orientieren, respektive ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen)*
2. *In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben Rentner allein lebend und verheiratete? (Die Aufteilung der einzelnen Klassen soll sich an der Aufteilung gemäss Seite 95 in der Steuerstatistik 2014 orientieren, respektive ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen)*
3. *Wie wirken sich die Entlastungen in den verschiedenen Einkommensklassen mit den aktuell gültigen Sozialabzügen aus? Wie würden sich die vorgeschlagenen Sozialabzüge auswirken? (Die Auswirkungen sind einzeln aufzuzeigen. Die Angaben sind in Prozent bzw. im absoluten Betrag vom Steuerbetrag anzugeben. Die Wirkung der Sozialabzüge auf die Steuerbeträge bei zunehmendem Einkommen ist auch grafisch darzustellen)*
4. *Wie wirken sich die Entlastungen auf die Steuerprogression aus? (Die Auswirkungen sind für beide Tarifkurven, also Kanton und Bezirk/Gemeinde zu rechnen und grafisch darzustellen)*
5. *Werden mit den Vorschlägen die höheren Einkommen überproportional entlastet? Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse?*
6. *Erachtet der Regierungsrat eine allgemeine Erhöhung der Sozialabzüge zielführend zur Entlastung der tiefen und Mittleren Einkommen? Wäre eine Anpassung der Tarifkurve nicht sinnvoller?*
7. *Im Vorstoss I 9/18 wird eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes vorgeschlagen. Wie definiert der Regierungsrat im Kontext der zukünftigen Entwicklung des Steuersystems den Mittelstand? (Die Definition des Mittelstands ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen)*

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen (wenn möglich gleichzeitig mit Beantwortung der Interpellationen I 9/18 und I 10/18).“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Die Interpellation I 13/18 bezieht sich inhaltlich auf die zuvor eingereichten Interpellationen I 9/18 und I 10/18. Sie verlangt die gleichzeitige Beantwortung mit diesen beiden Interpellationen.

2.2 Interpellation I 9/18 „Steuerliche Entlastung des Mittelstandes“

2.2.1 Gemäss § 35 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) beträgt der Abzug vom Reineinkommen für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen Fr. 9000.--. Für ein volljähriges Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, beträgt der Abzug Fr. 11 000.-- (§ 35 Abs. 1 Bst. d StG). Beim Bund betragen die entsprechenden Abzüge je Fr. 6500.-- (Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, DBG, SR 642.11).

2.2.2 Eine Erhöhung des kantonalen Abzuges für minderjährige Kinder auf Fr. 12 000.--, Fr. 15 000.-- bzw. Fr. 18 000.-- wirkt sich auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden wie folgt aus:

Gemeinwesen	Steuereinnahmen (in Mio. Franken)		Mindereinnahmen	
	Abzug Fr. 9000.-- (IST)	Neuer Abzug	Franken (in Mio.)	Prozent
<i>Erhöhung auf Fr. 12 000.--</i>				
Kanton	385.7	381.8	3.9	1.0%
Bezirke	113.0	111.3	1.7	1.5%
Gemeinden	174.3	172.0	2.3	1.3%
Kirchgemeinden	23.7	23.3	0.4	1.7%
Total	696.7	688.4	8.3	1.2%
<i>Erhöhung auf Fr. 15 000.--</i>				
Kanton	385.7	378.1	7.6	2.0%
Bezirke	113.0	109.7	3.3	3.0%
Gemeinden	174.3	169.7	4.6	2.6%
Kirchgemeinden	23.7	22.9	0.8	3.4%
Total	696.7	680.4	16.3	2.3%
<i>Erhöhung auf Fr. 18 000.--</i>				
Kanton	385.7	374.6	11.1	2.9%
Bezirke	113.0	108.3	4.7	4.2%
Gemeinden	174.3	167.7	6.6	3.8%
Kirchgemeinden	23.7	22.6	1.1	4.6%
Total	696.7	673.2	23.5	3.4%

Grundlagen: Steuersubstrat 2015 und Steuerfüsse 2018; Rundung auf Fr. 100 000.--

2.2.3 Eine Erhöhung des kantonalen Abzuges für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung auf Fr. 14 000.--, Fr. 17 000.-- bzw. Fr. 20 000.-- wirkt sich auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden wie folgt aus:

Gemeinwesen	Steuereinnahmen (in Mio. Franken)		Mindereinnahmen	
	Abzug Fr. 11 000.-- (IST)	Neuer Abzug	Franken (in Mio.)	Prozent
<i>Erhöhung auf Fr. 14 000.--</i>				
Kanton	385.7	384.8	0.9	0.2%
Bezirke	113.0	112.6	0.4	0.4%
Gemeinden	174.3	173.8	0.5	0.3%
Kirchgemeinden	23.7	23.6	0.1	0.4%
Total	696.7	694.8	1.9	0.3%
<i>Erhöhung auf Fr. 17 000.--</i>				
Kanton	385.7	383.9	1.8	0.5%
Bezirke	113.0	112.2	0.8	0.7%
Gemeinden	174.3	173.3	1.0	0.6%
Kirchgemeinden	23.7	23.5	0.2	0.8%
Total	696.7	692.9	3.8	0.5%
<i>Erhöhung auf Fr. 20 000.--</i>				
Kanton	385.7	383.0	2.7	0.7%
Bezirke	113.0	111.9	1.1	1.0%
Gemeinden	174.3	172.8	1.5	0.9%
Kirchgemeinden	23.7	23.4	0.3	1.3%
Total	696.7	691.1	5.6	0.8%

Grundlagen: Steuersubstrat 2015 und Steuerfüsse 2018; Rundung auf Fr. 100 000.--

2.3 Interpellation I 10/18 „Steuerliche Entlastung der Rentner“

2.3.1 Gemäss § 35 Abs. 1 Bst. f StG können steuerpflichtige Personen, die über 65 Jahre alt sind oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, für die Steuerberechnung Fr. 3200.-- vom Reineinkommen abziehen. Ein solcher Abzug ist im Bundesrecht nicht vorgesehen.

2.3.2 Eine Erhöhung des Abzuges auf Fr. 5000.-- bzw. Fr. 7000.-- wirkt sich auf die Steuereinnahmen des Kantons, der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden wie folgt aus:

<i>Gemeinwesen</i>	<i>Steuereinnahmen (in Mio. Franken)</i>		<i>Mindereinnahmen</i>	
	<i>Abzug Fr. 3200.-- (IST)</i>	<i>Neuer Abzug</i>	<i>Franken (in Mio.)</i>	<i>Prozent</i>
<i>Erhöhung auf Fr. 5000.--</i>				
Kanton	385.7	383.3	2.4	0.6%
Bezirke	113.0	111.9	1.1	1.0%
Gemeinden	174.3	172.9	1.4	0.8%
Kirchgemeinden	23.7	23.4	0.3	1.3%
Total	696.7	691.5	5.2	0.7%
<i>Erhöhung auf Fr. 7000.--</i>				
Kanton	385.7	380.7	5.0	1.3%
Bezirke	113.0	110.8	2.2	1.9%
Gemeinden	174.3	171.4	2.9	1.7%
Kirchgemeinden	23.7	23.1	0.6	2.5%
Total	696.7	686	10.7	1.5%

Grundlagen: Steuersubstrat 2015 und Steuerfüsse 2018; Rundung auf Fr. 100 000.--

2.4 Interpellation I 13/18 „Wie wirkt sich die Erhöhung von Sozialabzügen genau aus?“

2.4.1 Die Interpellation nimmt Bezug auf die beiden zuvor beantworteten Interpellationen. Sie fragt nach den Auswirkungen der in den beiden anderen Interpellationen thematisierten Erhöhungen der Sozialabzüge auf die Entlastung von tiefen und mittleren Einkommen und den damit in Zusammenhang stehenden tariflichen Aspekten. Die Interpellanten befürchten eine überproportionale Entlastung der höheren Einkommen.

2.4.2 *Frage 1: In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben die Familien mit einem, mit zwei, mit drei und Familien mit mehr als drei Kindern? In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben Alleinerziehende? (Die Aufteilung der einzelnen Klassen soll sich an der Aufteilung gemäss Seite 95 in der Steuerstatistik 2014 orientieren, resp. ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen.)*

a) Verteilung von Ehepaaren und Familien auf Einkommensklassen

<i>Einkommensklassen</i> <i>(veranlagtes steuerbares Einkommen)</i>	<i>Anzahl Kinder</i>					<i>Total</i>
	<i>Keine</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4+</i>	
0	468	104	135	82	43	832
100-9 900	442	75	106	59	37	719
10 000-19 900	990	133	197	134	57	1511
20 000-29 900	1712	269	418	189	50	2638
30 000-49 900	3760	878	1290	383	87	6398
50 000-69 900	3815	926	1042	300	43	6126
70 000-99 900	3770	824	936	194	31	5755
100 000-199 900	3355	791	868	243	37	5294
200 000-499 900	1181	351	441	113	18	2104
500 000-999 900	294	68	101	26	6	495
Ab 1 000 000	147	37	64	28	2	278
Total	19934	4456	5598	1751	411	32150

4+ = 4 und mehr Kinder

b) Verteilung von Alleinerziehenden auf Einkommensklassen

<i>Einkommensklassen</i> <i>(veranlagtes steuerbares Einkommen)</i>	<i>Anzahl Kinder</i>				<i>Total</i>
	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4+</i>	
0	242	129	34	9	414
100-9 900	183	97	23	6	309
10 000-19 900	232	111	24	0	367
20 000-29 900	245	121	20	1	387
30 000-49 900	407	157	27	1	592
50 000-69 900	193	80	8	1	282
70 000-99 900	108	56	7	0	171
100 000-199 900	86	56	7	0	149
200 000-499 900	36	16	2	0	54
500 000-999 900	6	5	0	0	11
Ab 1 000 000	7	2	1	0	10
Total	1745	830	153	18	2746

4+ = 4 und mehr Kinder

c) Verteilung von Ehepaaren und Familien auf Vermögensklassen

Vermögensklassen (veranlagtes steuerbares Vermögen)	Anzahl Kinder					Total
	Keine	1	2	3	4+	
0	7425	2700	3297	997	245	14664
1 000–99 000	1648	316	438	157	25	2584
100 000–199 000	1361	243	296	106	19	2025
200 000–299 000	1140	171	233	79	21	1644
300 000–499 000	1762	258	320	96	24	2460
500 000–999 000	2554	294	393	112	34	3387
1 000 000–1 999 000	1874	199	280	80	20	2453
2 000 000–2 999 000	724	76	102	32	6	940
3 000 000–3 999 000	367	42	54	29	5	497
4 000 000–4 999 000	220	30	38	13	2	303
Ab 5 000 000	859	127	147	50	10	1193
Total	19934	4456	5598	1751	411	32150

4+ = 4 und mehr Kinder

d) Verteilung von Alleinerziehenden auf Vermögensklassen

Vermögensklassen (veranlagtes steuerbares Vermögen)	Anzahl Kinder				Total
	1	2	3	4+	
0	1264	581	115	15	1975
1 000–99 000	141	75	10	1	227
100 000–199 000	85	37	5	0	127
200 000–299 000	49	37	3	0	89
300 000–499 000	48	30	6	1	85
500 000–999 000	67	34	7	1	109
1 000 000–1 999 000	48	12	2	0	62
2 000 000–2 999 000	12	6	2	0	20
3 000 000–3 999 000	5	4	0	0	9
4 000 000–4 999 000	4	1	0	0	5
Ab 5 000 000	22	13	3	0	38
Total	1745	830	153	18	2746

4+ = 4 und mehr Kinder

2.4.3 Frage 2: In welchen Einkommens- und Vermögensklassen leben Rentner allein lebend und verheiratete? (Die Aufteilung der einzelnen Klassen soll sich an der Aufteilung gemäss Seite 95 in der Steuerstatistik 2014 orientieren, resp. ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen.)

a) Verteilung von Rentnern auf Einkommensklassen

Einkommensklassen (veranlagtes steuerbares Einkommen)	Haushaltstyp		Total
	Alleinstehend	Verheiratet	
0	764	209	973
100-9 900	1033	236	1269
10 000-19 900	2712	676	3388
20 000-29 900	2071	1240	3311
30 000-49 900	2195	2149	4344
50 000-69 900	902	1663	2565
70 000-99 900	509	1256	1765
100 000-199 900	355	957	1312
200 000-499 900	147	337	484
500 000-999 900	43	94	137
Ab 1 000 000	28	61	89
Total	10759	8878	19637

b) Verteilung von Rentnern auf Vermögensklassen

Vermögensklassen (veranlagtes steuerbares Vermögen)	Haushaltstyp		Total
	Alleinstehend	Verheiratet	
0	4165	2278	6443
1 000-99 000	1149	653	1802
100 000-199 000	816	602	1418
200 000-299 000	714	543	1257
300 000-499 000	967	922	1889
500 000-999 000	1263	1473	2736
1 000 000-1 999 000	834	1136	1970
2 000 000-2 999 000	285	430	715
3 000 000-3 999 000	128	233	361
4 000 000-4 999 000	89	122	211
Ab 5 000 000	349	486	835
Total	10759	8878	19637

2.4.4 Frage 3: Wie wirken sich die Entlastungen in den verschiedenen Einkommensklassen mit den aktuell gültigen Sozialabzügen aus? Wie würden sich die vorgeschlagenen Sozialabzüge auswirken? (Die Auswirkungen sind einzeln aufzuzeigen. Die Angaben sind in Prozent bzw. im absoluten Betrag vom Steuerbetrag anzugeben. Die Wirkung der Sozialabzüge auf die Steuerbeträge bei zunehmendem Einkommen ist auch grafisch darzustellen.)

Werden vom Reineinkommen die Sozialabzüge gemäss § 35 StG abgezogen, resultiert das steuerbare Einkommen, welches die Grundlage für die tarifliche Steuerberechnung nach §§ 36 f. StG bildet. Die Sozialabzüge erlauben eine gezielte Entlastung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen. Sie betragen aktuell für Ehepaare Fr. 6400.--, für übrige Steuerpflichtige Fr. 3200.--, für jedes minderjährige Kind Fr. 9000.--, für volljährige Kinder in Aus- oder Weiterbildung (bis zur Vollendung des 28. Altersjahres) Fr. 11 000.--, für Alleinerziehende mit einem minderjährigen Kind zusätzlich Fr. 6300.-- (Erhöhung bei Erwerbstätigkeit) und für Personen über 65 Jahren oder mit einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung Fr. 3200.--.

Für die Beantwortung wird auf die Simulationsberechnungen der Beilagen 1 bis 5 verwiesen. Diese haben die in den Interpellationen I 9/18 und I 10/18 erwähnten Sozialabzüge, deren Erhöhungen und die damit verbundenen Haushaltstypen bzw. Steuerkategorien zum Gegenstand (Ehepaare mit minderjährigen oder in Aus- / Weiterbildung stehenden Kindern sowie alleinstehende Rentner). Aus den vorliegenden Ergebnissen lassen sich jedoch ohne weiteres analoge Schlüsse (vgl. nachfolgende Ziffern) für die anderen nicht näher betrachteten Haushaltstypen und deren Sozialabzüge ziehen, da das Zusammenspiel von Tarif und Sozialabzügen bei allen Haushaltstypen grundsätzlich dasselbe ist.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen nur für die Kantonssteuer bzw. den höherstufigen Kantonssteuertarif gemäss § 36a StG durchgeführt wurden. Dieser entspricht bis zum steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400.-- dem Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden gemäss § 36 StG, so dass auch dieser bis zur genannten Schwelle automatisch in die Analysen Eingang findet (vgl. nachfolgende Ziffer).

2.4.5 Frage 4: Wie wirken sich die Entlastungen auf die Steuerprogression aus? (Die Auswirkungen sind für beide Tarifkurven, also Kanton und Bezirk/Gemeinde zu rechnen und grafisch darzustellen.)

Auch hier kann zunächst auf die Beilagen 1 bis 5 und die Ausführungen zur vorstehenden Ziffer verwiesen werden. Aus den Entlastungsdifferenzen lässt sich jeweils erkennen, dass der Entlastungseffekt von Sozialabzügen mit steigendem Einkommen nachlässt. Dies zeigt sich sowohl bei den Differenzen des Steuersatzes als auch bei denjenigen des Steuerbetrags. Eine Ausnahme besteht beim Entlastungsvergleich in Franken des Steuerbetrages, wo Steuerpflichtige mit höheren Einkommen eine stärkere Entlastung erfahren als Steuerpflichtige mit niedrigeren Einkommen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass erstere in absoluten Beträgen mehr Steuern bezahlen, so dass der Prozentvergleich in der letzten Spalte aussagekräftiger ist. Dort lässt die Entlastung mit steigendem Einkommen wieder nach.

2.4.6 Frage 5: Werden mit den Vorschlägen die höheren Einkommen überproportional entlastet? Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse?

Die einzelnen Berechnungen (inkl. Grafiken) lassen keine überproportionale Entlastung höherer Einkommen durch Sozialabzüge erkennen. Dies gilt nicht nur für die Sozialabzüge als solche, sondern auch für deren Erhöhung. Eine Ausnahme bildet bei allen betrachteten Haushaltstypen der relativ enge Übergangsbereich zwischen einem steuerbaren Einkommen von Fr. 200 000.-- und Fr. 500 000.-- (berechnet jeweils mit Sozialabzügen) bei der absoluten Steuerbetragsdifferenz (vgl. jeweils zweitletzte Spalte mit der dazugehörigen Grafik). Dies ist auf den Tarifsprung

auf 7% für die weiteren Fr. 155 500.-- ab Fr. 230 400.-- beim Kantonstarif (§ 36a StG) zurückzuführen. Wie in der vorstehenden Ziffer dargelegt, ist indessen der Prozentvergleich in der jeweils letzten Spalte repräsentativer, wo dieser Effekt nicht auftritt.

2.4.7 Frage 6: Erachtet der Regierungsrat eine allgemeine Erhöhung der Sozialabzüge zielführend zur Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen? Wäre eine Anpassung der Tarifkurve nicht sinnvoller?

Die Beantwortung dieser Fragestellungen ist Teil des Projektes Finanzen 2020, in dessen Rahmen im Hinblick auf mögliche Zielgruppen von Steuerpflichtigen verschiedene steuerliche Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung geprüft werden. Dafür kommen neben Tarifmassnahmen auch Anpassungen der Sozialabzüge in Frage. Welche steuerlichen Massnahmen im Rahmen der finanziellen Handlungsmöglichkeiten vorgenommen werden und wie diese im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen ausgestaltet werden sollen, wird der Regierungsrat auf der Grundlage des Berichtes zum Projekt Finanzen 2020, welcher im Frühjahr 2020 vorliegen soll, entscheiden. Der Bericht wird in Form einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau verschiedene finanz- und steuerpolitische Themen abhandeln und den Handlungsbedarf und die Handlungsmöglichkeiten für die Teilbereiche Finanzen, Finanzausgleich, Steuern und Prozesse aufzeigen.

2.4.8 Frage 7: Im Vorstoss I 9/18 wird eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes vorgeschlagen. Wie definiert der Regierungsrat im Kontext der zukünftigen Entwicklung des Steuersystems den Mittelstand? (Die Definition des Mittelstands ist anhand der neusten Steuerstatistik aufzuzeigen.)

Es existiert keine einheitliche Definition des Mittelstandes. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) definiert die Mittelstandshaushalte nicht über ein festgelegtes Einkommen, sondern über Anteile (z.B. „Dezile“, d.h. Zehntel) in einer Einkommensverteilung. Als Mittelschicht oder Mittelstand wird die Mehrheit der Haushalte bezeichnet, die zwischen den 20% einkommensschwächsten und den 20% einkommensstärksten Haushalten liegen. Aufgrund dieser Definition gliedert die ESTV die Steuerpflichtigen in vier Gruppen:

- Arme Pflichtige: 20% Pflichtige mit den niedrigsten Einkommen bis zum 2. Dezil;
- Unterer Mittelstand: 30% Pflichtige mit einem Einkommen zwischen dem 3. und 5. Dezil;
- Oberer Mittelstand: 30% Pflichtige mit einem Einkommen zwischen dem 6. und 8. Dezil;
- Reiche Pflichtige: 20% Pflichtige mit den höchsten Einkommen ab dem 9. Dezil.

Zum Mittelstand gehören somit die 60% Steuerpflichtigen, deren Einkommen zwischen dem 3. und 8. Dezil liegen. Als Einkommen wird das jährliche Reineinkommen der natürlichen Personen verwendet. Dabei handelt es sich um einen statistisch ermittelten Wert, indem zum steuerbaren Einkommen einige Steuerabzüge hinzugerechnet werden. Damit der materielle Wohlstand für Haushalte unterschiedlicher Grösse miteinander verglichen werden kann, wird das Reineinkommen des Haushalts noch durch einen Äquivalenzfaktor dividiert, bevor die verschiedenen Einkommensgruppen gebildet werden. Für alleinstehende Erwachsene ist der Wert des Äquivalenzfaktors gleich 1, für Verheiratete 1.5. Für jedes Kind und jede weitere durch den Steuerpflichtigen unterstützte Person wird ein Wert von 0.3 hinzugerechnet. Das Reineinkommen dividiert durch den Äquivalenzfaktor ergibt das sog. reine Äquivalenzeinkommen, welches eine vergleichstaugliche Grösse darstellt. So ist zum Beispiel das reine Äquivalenzeinkommen eines Paarhaushaltes mit zwei unterstützungspflichtigen Kindern gleich dem Reineinkommen des Haushalts dividiert durch 2.1 ($1.5+0.3+0.3$; vgl. ESTV, Der Mittelstand im Spiegel der Steuerstatistik, 9. Februar 2012, S. 4).

Die Mittelstandsdefinition der ESTV lässt sich derzeit nicht auf die Steuerstatistik des Kantons Schwyz übertragen, da diese nicht nach einzelnen Haushaltstypen unterscheidet. Die Festlegung

eines für den Kanton Schwyz gängigen Mittelstandsbegriffs wird allerdings Gegenstand des Projektes Finanzen 2020 sein.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antworten auf die Interpellationen I 9/18, I 10/18 und I 13/18 im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

